

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 22 / 2020

Mittwoch, 22. Juli 2020

30. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe

VOM 2.7.2020

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach –
Weilersbach – Gruppe

(im folgenden kurz „Zweckverband“ genannt) erlässt auf Grund Art
26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung
für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) 1Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 30 Euro je Sitzung. 2Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) 1Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 Euro je Sitzung. 2Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe
2. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe Sachsenmühle 2, 91327 Gößweinstein, Landkreis Forchheim für das Haushaltsjahr 2020
3. 2. Sitzung des Kreistages am Montag, 27.07.2020 um 16:00 Uhr im Beruflichen Schulzentrum Forchheim
4. Stellenausschreibung; eine/n (stellvertretende/n) Leiter/in der Straßenmeisterei (m/w/d) am Kreisbauhof Neuses
5. Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG der Fa. Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co. KG, Dillberg 3, 92353 Postbauer-Heng, auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von wesentlichen Änderungen an dem bestehen den Kalksteinbruch Gräfenberg in den Gemarkungen Gräfenberg, Walkersbrunn und Guttenburg, Landkreis Forchheim
6. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf für das Haushaltsjahr 2020

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 225 Euro.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 3.6.2014 außer Kraft.

Kirch Ehrenbach, 2.7.2020

Johannes Schntzerlein

Verbandsvorsitzender

2.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Das Landratsamt Forchheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG

i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung die erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wiesentgruppe mit Schreiben vom 03.06.2020, Az.: 2/21-9410, erteilt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe Sachsenmühle während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe Sachsenmühle 2 91327 Gößweinstein, Landkreis Forchheim für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 10, Absatz 1, Ziff. 3 und 4 der Verbandssatzung und Art. 40 ff des Gesetzes Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit
1.412.150 EUR

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit
5.137.389 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt
5.000.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.
300.000 EUR

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Sachsenmühle, 10.06.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Wiesentgruppe Sachsenmühle

Hannörg Zimmermann
Verbandsvorsitzender

3.

2. Sitzung des Kreistages am Montag, 27.07.2020 um 16:00 Uhr Turnhalle, Berufliches Schulzentrum Forchheim

TAGESORDNUNG:

1. Vereidigung von Kreisrat Dr. Uwe Kirschstein
2. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 20.05.2020
3. Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
4. Besetzung des Fachbeirates für soziale Angelegenheiten

5. Besetzung des Fachbeirates für Bildung
6. Vollzug der Landkreisordnung;
Bestätigung der Einsetzung des Kreisausschusses als Ferienausschuss
7. Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst- und Feuerwehralarmierung (ZRF)
8. Neuvergabe der Leistung Betrieb der dezentralen Wertstoffhöfe im Landkreis Forchheim
9. Rechnungslegung für das Jahr 2017;
Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2017
10. Buslinienausschreibungen 2021/22, Linienbündel 1,2,6
- Beschluss der Vorabkennzeichnung 2020 -
11. Vorabkennzeichnung der Buslinienausschreibung 2021/22;
hier: Linienbündel 6
Beschluss der Zweckvereinbarung für Linienbündel 6 (Linie 208) mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt
12. Erhalt der traditionellen Bewässerung Europas im Forchheimer Land („Wässerwiesenprojekt“);
Verlängerung der Projektträgerschaft
13. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 16.07.2020

Hermann Ulm

Landrat

4.

Der **Landkreis Forchheim** sucht zur befristeten Einstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine/n (stellvertretende/n)
Leiter/in der Straßenmeisterei (m/w/d)
am Kreisbauhof Neuses**

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.landkreis-forchheim.de/karriere



LANDKREIS
FORCHHEIM

5.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht
Az.: 44-1705.04-5

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG der Fa. Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co. KG, Dillberg 3, 92353 Postbauer-Heng, auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von wesentlichen Änderungen an dem bestehenden Kalksteinbruch Gräfenberg in den Gemarkungen Gräfenberg, Walkersbrunn und Guttenburg, Landkreis Forchheim

Bekanntmachung:

Die Fa. Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Forchheim Antrag auf Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für wesentliche Änderungen ihres seit vielen Jahren bestehenden Kalksteinbruchs in den Gemarkungen Gräfenberg, Walkersbrunn und Guttenburg gestellt. Folgende Änderungen wurden beantragt:

- 1.) Änderung der Rekultivierung und landschaftspflegerischen Begleitplanung in den bereits genehmigten Abbau- und Renaturierungsabschnitten A/R I bis A/R VIII,
- 2.) Änderung der Verfüllung in den o. a. Steinbruchflächen durch Anpassung der Verfüllkategorie und des Verfüllmaterials gem. Verfüll-Leitfaden von Kategorie A (Z 0-Material) nach C1 (Z 0- bis Z 1.2-Material),
- 3.) geringfügige Erweiterung des Steinbruchs um rd. 0,46 ha durch Eingliederung (Flächenarrondierung) des Grundstücks Fl.Nr. 634, Gemarkung Guttenburg.

Die beantragten Änderungen betreffen im Wesentlichen die Flächen der drei letzten Steinbrucherweiterungen in den Abbau- und Renaturierungsabschnitten A/R I bis A/R VIII, die mit Bescheiden des Landratsamtes Forchheim vom 20.06.1997 (A/R I, ca. 5 ha), vom 10.02.1999 (A/R II, ca. 3,6 ha) sowie vom 30.10.2006 (A/R III bis A/R VIII, ca. 20,1 ha) immissionsschutzrechtlich genehmigt wurden.

Die Flächen dieser Abbau- und Rekultivierungsabschnitte liegen innerhalb des im Regionalplan Oberfranken-West ausgewiesenen Vorranggebiets für die Kalksteingewinnung und sind auch weitgehend identisch mit den Flächen, die im Rahmen des von der Regierung von Oberfranken im Jahre 1992 durchgeführten Raumordnungsverfahrens für die zuletzt geplante Steinbrucherweiterung landesplanerisch positiv beurteilt worden sind.

Mit der Maßnahme unter lfd. Nr. 1.) wird das Auffüllvolumen in den A/R I bis A/R VIII gegenüber der bisherigen Planung optimiert. Geplant ist eine zusätzliche Verfüllung von offenen Steinbruchsohlenflächen (ca. 4,72 ha in A/R I und A/R II) sowie eine teilweise Änderung der Auffüllhöhen, wodurch sich die Gesamtverfüllmenge auf 2,5 Mio. m³ erhöht.

Mit der geplanten Maßnahme unter lfd. Nr. 2.) wird im Landkreis Forchheim erstmals eine lokale Einrichtung zur Verwertung von Bodenaushub mit Zuordnungswerten bis Z 1.2 geschaffen. Damit wird der geogenen Situation im Landkreis sowie dem dringenden örtlichen Bedarf nach einer derartigen Verwertungsmöglichkeit Rechnung getragen. Die Verfüllmenge soll dabei insgesamt auf

max. 150.000 t/a begrenzt werden. Die bisher gültige immissionschutzrechtliche Genehmigung für den Steinbruchbetrieb sieht keine Begrenzung der jährlichen Verfüllmenge vor. Neben Bodenaushaub dürfen künftig auch rein mineralischer, vorsortierter Bauschutt sowie Gleisschotter als Fremdmaterial verfüllt werden (mit einem Anteil von max. 1/3 der jährlichen Verfüllmenge).

Mit den Änderungsmaßnahmen unter lfd. Nr. 1.) und 2.) soll unmittelbar nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens (ca. Ende 2020) begonnen werden. Die Durchführung der Maßnahmen soll schrittweise entsprechend dem jeweiligen Abbauzustand/-fortschritt erfolgen.

Die beantragte Maßnahme unter lfd. Nr. 3.) ist bereits umgesetzt. Auf dem Grundstück wurden Betriebswege und ein Lärmschutzwand (aus Aufschüttungen) errichtet. Lediglich eine Fläche von ca. 600 m² wurde zur Kalksteingewinnung abgebaut.

Das Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 2.1.1 G des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigung.

Das Landratsamt Forchheim als zuständige Genehmigungsbehörde führt deshalb ein förmliches Änderungsgenehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durch.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV ist dabei nicht erforderlich, da das Vorhaben nicht unter die unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG fällt und eine vom Landratsamt Forchheim durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zudem ergeben hat, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 25 UVPG zu erwarten sind, weshalb auch keine UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG besteht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur UVP-Pflicht wurde der Öffentlichkeit durch Bekanntmachung des Landratsamtes Forchheim vom 23.06.2020 im Amtsblatt des Landkreises Forchheim (Ausgabe Nr. 18/2020 vom 24.06.2020) sowie in den Amtlichen Nachrichten und Mitteilungen der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg (Ausgabe Nr. 27/2020 vom 01.07.2020) bekannt gegeben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Verfahren richtet sich nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie nach den §§ 8 ff. und 14 ff. der 9. BImSchV.

Der Antrag und die Antragsunterlagen für das Vorhaben sowie die entscheidungserheblichen sonstigen behördlichen Unterlagen werden im Zeitraum 10.08.2020 (erster Tag) bis einschließlich 09.09.2020 (letzter Tag) im Internet veröffentlicht und sind jeweils unter nachfolgender Internetadresse auf der Homepage des Landratsamtes Forchheim sowie der Stadt Gräfenberg abrufbar:

https://lra-fo.de/site/1_home/Ausschreibungen/ausschreibungen.php

<https://www.graefenberg.de/wirtschaft-bauen/>

Daneben liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot während des Auslegungszeitraums (10.08. bis einschließl. 09.09.2020) jeweils von Montag bis Freitag während der allgemeinen Dienststunden an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus:

1. Landratsamt Forchheim, **Dienststelle Ebermannstadt**, 1. OG, Zimmer Nr. 117, Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt, Montag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

2. Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, Halle 2. OG, Kirchplatz 8, 91322 Gräfenberg, Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Hinweis zur Corona-Pandemie:

Zur Einhaltung der von der Bayerischen Staatsregierung erlassenen Hygienevorschriften bezgl. der aktuellen COVID-19-Pandemie ist jeweils eine vorherige telefonische Anmeldung und Terminvereinbarung für die Einsichtnahme erforderlich. Telefonnummern für die Terminvereinbarung:

- Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt: 09191/86-4400

- Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg: 09192/709-33

Dort werden auch Informationen über die aktuell einzuhaltenden Hygienevorschriften (z. B. notwendiger Mund-Nasen-Schutz) gegeben.

Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Verfahrens mehrfach ergänzt bzw. modifiziert. Derzeit liegen folgende für das Vorhaben entscheidungserhebliche Unterlagen vor:

Antragsunterlagen, zuletzt ergänzt im Juli 2020, bestehend aus:

0. Inhaltsverzeichnis

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom Nov. 2018
2. Erläuterungsbericht Ing.-Büro TEAM 4 in der Fassung vom Sept. 2019
3. Plan Bestandssituation/Luftbild (M 1 : 2.000) vom März 2017
4. Änderung Renaturierungsplan (M 1 : 2.000) in der Fassung vom Sept. 2019
5. Plan Auffüllungsschichten (M 1: 2.000) vom März 2017
6. Geländeschnitte A - A´ bis D - D´ (M 1 : 2.000) vom Juni 2017
7. Geländeschnitte E - E´ bis G - G´ (M 1 : 2.000) vom Juni 2017
8. Plan Genehmigungsabschnitte mit Flurnummern (M 1 : 2.000) vom März 2017
9. Gutachten Ing.-Büro heka technik GmbH Pegnitz zu den hydrogeologischen Verhältnissen im Steinbruch (Standortbeurteilung) vom Juli 2017
10. Bericht Ing.-Büro heka technik über die Abnahme einer Sorptions-schicht vom Nov. 2017
11. Lageskizze Reifenwaschanlage (M 1 : 500) vom Juli 2016

Ergänzend eingereichte Unterlagen:

Auflistung der bereits verfüllten Mengen vom Feb. 2018

Betriebsanweisung für Fuhrunternehmer und Lkw-Fahrer vom Juli 2019

Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Angaben zur Anlage, zum Betrieb und zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen vom Juli 2020

Sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen (Sachverständigen-gutachten, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bzw. Fachbehörden):

Stellungnahmen Wasserwirtschaftsamt Kronach vom 10.01.2019, 04.02.2019 und 26.04.2019 (Auflagenvorschläge)

Stellungnahme Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft vom 30.01.2019

Stellungnahmen untere Naturschutzbehörde v. 29.01.2019, 19.02.2020 und 08.06.2020

Stellungnahme höhere Naturschutzbehörde vom 29.01.2019

Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg vom 18.01.2019

Stellungnahme Bauordnungsbehörde und untere Denkmalschutzbe-hörde vom 23.01.2019

Stellungnahme Landesplanungsbehörde vom 04.02.2020

Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt Coburg vom 07.02.2019

Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde vom 29.01.2019

Stellungnahme Kreistiefbauamt vom 17.01.2019

Stellungnahme Stadt Gräfenberg vom 13.03.2019

Stellungnahme Immissionsschutzbehörde zu den Fragen der Luft-reinhaltung vom 18.06.2020

Schalltechnisches Gutachten LGA Immissionsschutz- und Arbeits-schutz GmbH zu den Fragen des Lärmschutzes vom 11.03.2019

Jeder, der sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlt, kann innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen danach (vom 10.08.2020 bis einschl. 23.09.2020) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder in elektro-nischer Form

a) beim Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, Fach-bereich 44 (Umweltschutz, Abfallrecht), Oberes Tor 1, 91320 Eber-mannstadt (E-Mail: umweltschutz@lra-fo.de) oder

b) bei der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, Haupt- und Bau-amt, Kirchplatz 8, 91322 Gräfenberg (E-Mail: info@graefenberg.de)

einzureichen. Einwendungen, die erst nach dem 23.09.2020, 24:00 Uhr, eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Ansprü-che, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind hier-von nicht betroffen. Diese sind vor den ordentlichen Gerichten gel-tend zu machen.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsver-fahrens nicht erforderlich sind. Hierauf ist ggf. im Einwendungs-schreiben hinzuweisen.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleser-liche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen las-sen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendingen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Zur Behandlung der Einwendungen findet am Mittwoch, 11.11.2020, 9:00 Uhr, in der Turnhalle an der Ritter-Wirt-Schule (Staatliche Realschule Gräfenberg), Kasberger Str. 33, 91322 Grä-fenberg, ein Erörterungstermin statt. Dabei wird das Landratsamt Forchheim die erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Sachverständigen und Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvor-aussetzungen von Bedeutung sein kann. Der Erörterungstermin ist öffentlich und soll den Einwendenden Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendungen geben.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass während des Erörte-rungstermins die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Ein-wendungen erhoben haben, erörtert werden. Weiter wird darauf hin-gewiesen, dass die Bestimmung des Erörterungstermins nur vorläu-fig ist und dass die Entscheidung, ob dieser durchgeführt wird, im Ermessen des Landratsamtes Forchheim liegt (Ermessensentschei-dung).

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Ein-wendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung be-dürfen. Bei der Ermessensentscheidung können auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Statt eines erforderlichen Erörterungstermins kann auch ersatzwei-se eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 - 4 Plansicherstellungs-gesetz (PlanSiG) durchgeführt werden. Eine Entscheidung, ob bzw. wie der Erörterungstermin durchgeführt wird, ist insbesondere von der Zahl der Einwender sowie vom Inhalt der Einwendungen ab-hängig und kann in der Regel erst nach Ende der Einwendungsfrist erfolgen.

Falls der Erörterungstermin ganz entfällt oder durch eine Online-Konsultation ersetzt wird, wird dies mindestens eine Woche vorher öffentlich bekanntgegeben und zwar in der gleichen Form, wie die-se Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch eine öffentliche Be-kanntmachung ersetzt werden. Das bedeutet, dass die Entscheidung mit dem verfügenden Teil des Genehmigungsbescheides sowie mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung in der gleichen Form wie diese Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entste-hende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Ebermannstadt, 21.07.2020

gez.

Körner

Regierungsrätin

6.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 26.06.2020, Az.: 2/21-9410 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO vom 27.07.2020 bis 03.08.2020 in der Gemeindeverwaltung Eggolsheim (Hauptstr. 27, 91330 Eggolsheim) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

**des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf
659.000,00 €
und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf
410.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Investitionsumlage nach § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

Markt Eggolsheim	129.664,00 €
Gemeinde Hallerndorf	90.336,00 €

(2) Die Betriebskostenumlage nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

Markt Eggolsheim	385.930,00 €
Gemeinde Hallerndorf	250.970,00 €

(3) Die Verwaltungskostenumlage nach § 22 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung wird für beide Verbandsgemeinden auf jeweils 10.400,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Eggolsheim, den 27.06.2020

Claus Schwarzmann
Verbandsvorsitzender